

## Teil 1b:

# Anhänge zum Abkommen über den Handel mit pharmazeutischen Stoffen, für die Zollfreiheit gilt

- Anhang I:** Pharmazeutische Stoffe, für die Zollfreiheit gilt [internationale, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vergebene Freinamen (INN)].
- Anhang II:** Präfixe und Suffixe für Salze, Ester und Hydrate von INN des Anhangs I; für diese Salze, Ester oder Hydrate gilt Zollfreiheit, sofern sie in dieselbe sechsstellige HS Tarifnummer (d.h. die ersten sechs Stellen der Tarifnummer) einzureihen sind wie die entsprechenden INN.
- Anhang III:** Salze, Ester und Hydrate von INN-Stoffen, die nicht in die gleiche HS Tarif-Nr. klassiert werden wie der aktive Stoff und für die Zollfreiheit gilt.
- Anhang IV:** Zwischenprodukte, d.h. Verbindungen, die bei der Herstellung von pharmazeutischen Fertigprodukten verwendet werden und für die Zollfreiheit gilt.

## Erklärung der Abkürzungen

### INN:

(= International **N**on-proprietary **N**ame). Hier handelt es sich um die Schreibweise der Bezeichnung, wie sie in der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlichten Liste freier internationaler Kurzbezeichnungen für Arzneimittel aufgeführt ist.

### CAS-Nr.:

(= **C**hemical **A**bstracts **S**ervice). Dies ist eine Nummer, die vom genannten Service (eine Abteilung der American Chemical Society) vergeben wird. Sie dient zur Identifikation von chemischen Stoffen.

Wenn anstelle einer Nummer nur Nullen angegeben sind, so bedeutet dies, dass das entsprechende Produkt noch nicht klassiert wurde.

## Erläuterungen

- Die Zollfreiheit wird automatisch den in den Anhängen I, III und IV genannten Produkten sowie den Salzen, Estern und Hydraten gewährt, deren Bezeichnung sich aus der Kombination der INN im Anhang I mit Präfixen oder Suffixen im Anhang II ergibt, sofern diese Produkte in dieselbe sechsstellige HS-Position einzureihen sind wie die entsprechenden INN.
- Zollfreiheit gilt auch für Salze und Ester, die sich aus der Kombination von zwei in Anhang I aufgeführten INN ergeben, sofern diese Erzeugnisse in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind.
- Bezieht sich der INN-Name auf ein spezifisches Isomer, so fallen nur dieses Isomer und seine Salze, Ester und Hydrate, deren Bezeichnung sich aus der Kombination der INN in Anhang I mit den Präfixen oder Suffixen im Anhang II ergibt, unter das Abkommen. Zum Beispiel  
"Phenylalanin (INN)" entspricht "L-phenylalanin" (CAS RN 63-91-2).  
"D-phenylalanin" (CAS RN 673-06-3) und "DL-phenylalanin" (CAS RN 150-30-1) fallen nicht unter das Abkommen.
- Ist in dem INN-Namen die Stereochemie nicht spezifiziert, so fallen alle Stereoisomere und ihre Salze, Ester und Hydrate, deren Bezeichnung sich aus der Kombination der INN in Anhang I mit den Präfixen oder Suffixen in Anhang II ergibt, unter das Abkommen.
- Ein Doppelderivat (zum Beispiel Salz und Ester des Anhangs II) eines in Anhang I aufgeführten INN fällt auch unter das Abkommen. Zum Beispiel  
"Roxatidinacetathydrochlorid" (gleiche Klassierung wie "Roxatidin") fällt unter das Abkommen, weil "Roxatidin" ein INN des Anhangs I ist, während "Acetat" und "Hydrochlorid" zwei in Anhang II genannte Suffixe sind.
- Entspricht der INN einem Salz (oder einem Ester), so fällt ein anderes Salz (oder Ester) der Ausgangssäuren nicht unter das Abkommen. Beispielsweise

"Metamizolmagnesium" fällt nicht unter das Abkommen, obwohl "Metamizolnatrium" ein in Anhang I aufgeführter INN ist und "Magnesium" im Anhang II figuriert.